

Altersversicherung und Altersfürsorge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **39 (1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Altersversicherung und Altersfürsorge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Im Sommer 1960 fand in San Francisco der fünfte Kongress der internationalen Vereinigung für Gerontologie statt. Dr. J. Roth, Zentralsekretär der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» und Mitglied des ständigen Forschungsausschusses für Europa der internationalen Vereinigung, wurde von amerikanischen Kollegen zu diesem Kongress eingeladen, und eine amerikanische Stiftung übernahm seine vollen Reisekosten. Er benützte die willkommene Gelegenheit, die Lage der Betagten und die im Dienst des Alters getroffenen Vorkehrungen in den USA zu studieren. Wir bringen in der Folge einen ersten Bericht über Altersversicherung und Altersfürsorge.

Die Altersversicherung und die Altersfürsorge gehören zu jenen Gebieten, auf denen es deutlich offenbar wird, wie sehr die USA das «Land der grossen Gegensätze» sein können. In New York, San Francisco und anderen grossen Zentren wird in jeder Hinsicht vorbildlich für die Betagten gesorgt, während in vielen Landstaaten, besonders im Süden, noch manche bedenkliche Lücke im Fürsorgewesen besteht. Die USA stehen dank ihrer föderalistischen Struktur unserem schweizerischen Bundesstaat sehr nahe und bieten gute Vergleichsmöglichkeiten.

Die USA verfügen seit 1934 über eine Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die wie unsere eidgenössische AHV und IV für das ganze Bundesgebiet gilt und mit wenigen Ausnahmen allgemein und obligatorisch ist. Ausgenommen von der Versicherung sind vor allem die zivilen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, für die eine eigene Pensionsversicherung besteht, die Beamten und Angestellten der einzelnen Staaten und Gemeinden, für deren Sozialversicherung keine Vereinbarung mit dem Bund geschlossen wurde, die privat praktizierenden Aerzte, die sich von Anfang an vom Versicherungswerk distanzierten, ferner die Pfarrer, Priester und anderen Glieder von Kirchen und weiteren religiösen Organisationen, die Gottesdienste abhalten und die sich nicht freiwillig der Sozialversicherung angeschlossen haben, sowie gewisse Kategorien von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.

Die Finanzierung dieser kombinierten AHV und IV erfolgt im Gegensatz zu den entsprechenden schweizerischen Institutionen

ausschliesslich durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber; die öffentliche Hand erbringt keine Leistungen. Die individuellen Beiträge sind in einer uns fremd und wenig solidarisch anmutenden Weise beschränkt; die Beitragsprozente müssen nur auf den ersten 4800 Dollars des Jahreseinkommens jedes Versicherten entrichtet werden, der ganze Rest ist beitragsfrei. Ein USA-Dollar entspricht in der Kaufkraft (nicht im Wechselkurs) ungefähr zwei Schweizerfranken, eher weniger; der beitragspflichtige Einkommensanteil ist also nicht hoch, und die unteren Einkommensklassen sind am stärksten belastet.

Die Prozentsätze der Beiträge sind abgestuft, entsprechend dem steigenden Finanzbedarf der Sozialversicherung; sie stiegen seit 1956 von je 2 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf je 3 % für die Jahre 1960 bis 1962; 1969 werden sie je 4½ % betragen. Für die Selbständigerwerbenden lauten die entsprechenden Zahlen 3 % (1956), 4½ % (1960—1962) und 6¾ % (1969).

Bezugsberechtigt für eine Altersrente wird eine versicherte Person, sofern sie genügend Beiträge geleistet hat, nach der Vollen- dung des 65. Lebensjahres; Frauen können schon ab 62, 63 oder 64 Jahren eine Rente beziehen, die aber entsprechend leicht gekürzt sind. Für den Bezug einer vollen Ehepaarrente müssen beide Ehepartner das 65. Altersjahr zurückgelegt haben; auch in diesem Fall tritt eine leichte Kürzung ein, falls die Ehefrau erst 62, 63 oder 64 Jahre alt ist. Die vollen Altersrenten sind je nach Beiträgen abgestuft und betragen monatlich von \$ 33.— bis \$ 127.— für Einzelpersonen und von \$ 49.50 bis \$ 190.50 für Ehepaare. Diese Renten reichen aber also auch im «reichen Amerika» nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Es gibt überdies eine Bestimmung, die einen empfindlichen Einbruch in das Versicherungsprinzip bedeutet: ein Altersrentner, der noch arbeitet und mehr als \$ 1200.— im Jahr verdient, hat keinen Anspruch auf eine volle Rente; diese wird ihm gekürzt, und zwar um ein Monatsbetroffnis für jede \$ 80.—, um die sein Einkommen die kritische Grenze übersteigt. Erst nach der Vol- lendung des 72. Lebensjahres fällt diese Einschränkung dahin. Eine Einrichtung, die lobend erwähnt zu werden verdient, sind die Rentenzuschläge, die der Bezüger einer Altersrente in den USA beziehen kann, insbesondere für eine nicht rentenberech- tigte Ehefrau und für minderjährige Kinder.

Neben den Leistungen der Sozialversicherung des Bundes zahlt jeder einzelne Staat der USA zusätzliche Fürsorgeleistungen aus,

ähnlich wie die Mehrzahl unserer schweizerischen Kantone. Diese Hilfe, die von Staat zu Staat sehr verschieden ist, je nach der Höhe der Lebenskosten und der finanziellen Lage des betreffenden Staates, wird von Fall zu Fall und von Zeit zu Zeit neu festgesetzt; auch die Voraussetzungen für den Bezug, wie Einkommens- und Vermögensgrenzen, Wohnkarenzfristen usw. sind nicht überall dieselben. Die durchschnittlichen monatlichen Leistungen betragen z. B. im Januar 1960 pro Person in Connecticut \$ 110.85 und in Puerto Rico \$ 8.20.

Ernstliche Schwierigkeiten treten auf, wenn ein betagter Mensch in den USA krank wird, ohne über die notwendigen Mittel zur Bezahlung von Arzt, Apotheke und gegebenenfalls Spital zu verfügen. Es gibt dort bis heute keine Krankenkassen mit sozialem Charakter wie bei uns in der Schweiz, sondern nur private und sehr teure Kranken- und Spitalversicherungen, so dass in manchen Fällen nur die Fürsorge helfen kann. Wie mir eine Fürsorgerin erzählte, sind schon mehrmals alte Leute an durchaus nicht tödlichen Krankheiten gestorben, weil sie nichts mit der Armenfürsorge zu tun haben wollten und daher nicht rechtzeitig den Arzt aufsuchten. Dieser wesentliche Mangel am amerikanischen Gesundheitsdienst soll jetzt behoben werden; die neue Regierung Kennedy bringt gegenwärtig eine Vorlage vor den Kongress, welche die Sozialversicherung in dieser Richtung ausbauen soll, und die hoffentlich den dringend wünschbaren Erfolg haben wird.

Brief aus Winterthur

Liebe Freundin!

Ein Erlebnis, das mich tief bewegt, treibt mich dazu, Dir wieder einmal zu schreiben.

Die vergangenen Jahre waren für mich nicht leicht. Ich hatte allen Lebensschwung verloren. Auch die Freude am Schreiben war mir abhanden gekommen. Im vergangenen Winter hat sich vieles geändert bei mir, mehr innerlich als äusserlich.

Eine Bekannte hatte mich ermuntert, einen Kurs zu besuchen an der Elternschule Winterthur, der sich folgendermassen benennt: «Kurs für Frauen über 60 Jahre.» Er begann anfangs Oktober und dauerte bis im März 1961. — Ich liess mich zum Besuch überreden. Zum Glück war der Kurs immer an einem Nach-